

Merkblatt für junge Menschen, die eine Einstiegsqualifizierung (EQ) gem. § 54a SGB III absolvieren möchten.

Sie werden demnächst eine EQ beginnen? Dann bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

- ☞ Sie haben Anspruch auf eine **EQ-Vergütung**, die Ihnen der Ausbildungsbetrieb monatlich überweist. Die Höhe der Vergütung wird im EQ-Vertrag, den Sie mit dem Ausbildungsbetrieb schließen, festgelegt.
- ☞ Auch wenn Sie nicht mehr berufsschulpflichtig sind, empfehlen wir Ihnen, während der EQ die **Berufsschule** zu besuchen. Sie erhöhen damit Ihre Chancen, im Anschluss an die EQ in ein Ausbildungsverhältnis übernommen zu werden.
- ☞ Fordern Sie am Ende der EQ von Ihrem EQ-Betrieb ein **Zeugnis** an. Nicht alle Betriebe stellen dies unaufgefordert aus. Beantragen Sie mit diesem Zeugnis bei der örtlich zuständigen Kammer ein **Zertifikat**. Damit werden Ihnen die erworbenen Qualifikationen bestätigt. Beide Bescheinigungen sind wichtig für eventuell weitere Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz.
- ☞ Teilen Sie uns bitte unverzüglich mit, wenn Sie wissen, dass Ihr EQ-Betrieb Sie in ein Ausbildungsverhältnis übernimmt, oder wenn Sie bei einem anderen Betrieb einen **Ausbildungsplatz gefunden** haben. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit uns in Verbindung, falls Sie weiterhin einen **Ausbildungsplatz suchen** und Sie hierbei unsere Unterstützung wünschen.
- ☞ Bitte wenden Sie sich umgehend an uns, wenn **Fragen** zu Ihrer Einstiegsqualifizierung auftreten, z. B. falls es Schwierigkeiten mit dem EQ-Betrieb geben sollte.

Kontaktaufnahme unter:



0541 501-3917



ritter@massarbeit.de



Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück